

## FAQ-Nummer: 106-001

### Brandschutzvorschriften VKF, Ausgabe 2015

### Brandschutzerläuterung 106-15 / Pelletsfeuerungen

Ziffer, Absatz: [4, Absatz 4](#)

Thema: Wie gross muss die Öffnung im Innenbereich Lagerraum abzüglich Schrägboden sein?

Beschlussdatum: 15.01.2015

#### Frage:

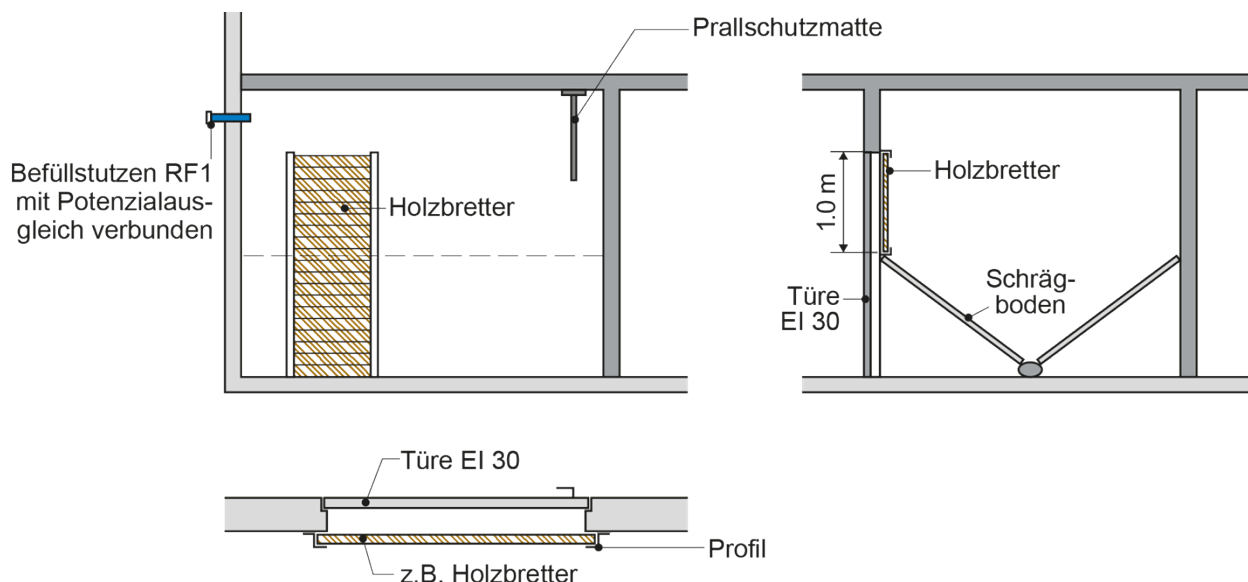
Auf einer Anlage in Kaiseraugst sind in Bezug zur Grösse der Ausräumöffnung Fragen aufgetaucht.

Wir haben in der Regel in jedem Pelletslager einen fest eingebauten Schrägboden, welcher das Nachströmen der Pellets zur Förderschnecke gewährleistet.

Ohne den Schrägboden würden die Pellets im Randbereich liegen bleiben und würden nach ein paar Jahren verstauben und der Staub müsste ausgeräumt werden, da ansonsten die Feuerungsanlage zu Betriebsstörungen neigt. Aus statischen Gründen wird der Schrägboden auch nicht unterbrochen ausgeführt, da bei diesen Füllmengen erhebliche Lasten auf den Unterbau auftreten ( $650 \text{ kg} / \text{m}^3$  Pellets).

#### Antwort:

Die Mindestgrösse der Ausräumöffnung oberhalb des Schrägbodens muss  $1.0 \times 0.7 \text{ m}$  betragen. Die Holzbretter müssen sich bei geöffneter Tür zum Pelletslagerraum von aussen entfernen lassen.



**Antrag an IOTH zur Änderung bei nächster Revision**

**Ohne Rechtskraft bis Verabschiedung durch das IOTH**

**FAQ öffentlich publiziert**